



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 04.07.2011

Ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 02.11.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Detmers Personaldienstleistungen
GmbH
Ekelser Straße 31
26624 Südbrookmerland**

die seit 27.10.2005 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 27.10.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Groenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.